

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Pett berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 67.

Leipzig, Dienstag den 23. März 1909.

76. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Amtliche Stelle

für den Deutschen Buch-, Kunst und Musikalienhandel
Breitkopf & Härtel.

New York,
12. März 1909.

An die Geschäftsstelle des Börsenvereins
der Deutschen Buchhändler

Leipzig.

Wir sind in der angenehmen Lage, Ihnen mitteilen zu können, daß am 4. März ein neues Copyrightgesetz seitens des Kongresses genehmigt und vom Präsidenten unterzeichnet worden ist, demzufolge der Herstellungszwang für Bücher und periodische Erscheinungen in anderer als in englischer Sprache in Wegfall kommt. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Wir legen einen Auszug, welcher die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes enthält, bei und bitten höflichst, denselben im Börsenblatt bekanntzugeben und Ihre geschätzten Mitglieder zur recht umfangreichen Ausnutzung des neuen Gesetzes zu ermuntern.

Hochachtungsvoll ergeben

Amtliche Stelle

für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag
Breitkopf & Härtel.

Die wichtigsten Punkte des am 1. Juli 1909
in Kraft tretenden neuen Copyright-Gesetzes.

I. Musikalien, dramatische Werke, Vorträge, Ansprachen und Predigten, welche zum öffentlichen Vortrage bestimmt sind, Landkarten, Modelle und Entwürfe von Kunstwerken und deren Reproduktion, Zeichnungen oder plastische Werke wissenschaftlichen oder technischen Charakters, Photographien, Drucke und bildliche Illustrationen können geschützt werden, ohne dem Herstellungszwange in Amerika zu unterliegen.

II. Bücher, sowie Zeitschriften in anderer als in englischer Sprache sind schutzfähig, ohne daß die Platten, welche innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten hergestellt sind, gedruckt sein müssen.

Deutsche, französische, italienische — kurzum — alle Bücher und periodischen Erscheinungen (inkl. Zeitungen), die von einem Autor herrühren, welcher Bürger einer Nation ist, die den Bürgern der Vereinigten Staaten auf wesentlich derselben Grundlage Urheberrecht gewähren wie ihren eigenen Staatsangehörigen, sind nunmehr schutzfähig, wenn zwei im Originallande hergestellte Exemplare in Washington zur Eintragung gelangen. Diese Länder sind außer Deutschland: Belgien, Dänemark, England, Österreich (nicht Ungarn), Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Spanien, Portugal, Mexiko, Chile, Costa Rica, Cuba, Japan und China.

III. Für Bücher in englischer Sprache wird ein Interimschutz für 30 Tage gewährt. Innerhalb dieser 30 Tage muß die Herstellung hier stattfinden, oder das Copyright verfällt. Die Herstellung beschränkt sich nicht nur auf die Platten des Textes, sondern auch auf diejenigen der Illustrationen sowie auf die Einbanddecken.

IV. Das Copyright ist für die Dauer von 28 Jahren gültig, kann aber vom Autor, falls innerhalb eines Jahres vor Ablauf der obigen Zeitdauer eine Neuregistrierung stattfindet, für weitere 28 Jahre verlängert werden.

V. Für Reproduktionen musikalischer Werke auf mechanischen Instrumenten ist gesetzlich eine Lantieme von 2 Cents für jede verkaufte Platte, Rolle etc. festgesetzt, welche seitens des Verfertigers auf Wunsch jeden 20. des Monats an den Inhaber des Copyrights zahlbar sind.

VI. Bei Neuauflagen geschützter Werke, welche Zusätze oder Kürzungen enthalten oder deren Übersetzungen, Dramatisierungen oder welche sonstige Neuerungen aufweisen, müssen neu zur Eintragung gelangen und können nicht als Nachlieferung gelten.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
n vor dem Einbandspreis = der Einband wird nicht oder nur verkürzt rabattiert, oder der Rabattsatz vom Verleger nicht mitgeteilt.
Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Beforgung berechnigt.

Preise in Mark und Pfennigen.

Jr. Adermann's Verlag in Weinheim.

Monbart, N. v.: Grundzüge der Pädagogik f. angehende Fachlehrerinnen, Mädchenfortbildungskurse u. zum Selbstunterricht. 11. Aufl. Vorbereitung auf das Gewerbeschul-Examen in den verschiedenen Fächern. (III, 113 S.) 8°. '09. 1. —
Schmitt, Hauptlehr. Joh.: Sagen u. Geschichten aus dem lieben Badnerlande. Gesammelt u. bearb. 2. Bdn. 2. verm. u. verb. Aufl. Mit 4 Kunstblättern. (VII, 160 S.) 8°. ('09.)
Geb. in Leinw. 1. 80

Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

Sammlung klinischer Vorträge, begründet von Rich. v. Volkmann. Neue Folge, hrsg. v. O. Hildebrand, Frdr. Müller u. Frz. v. Winckel. Lex.-8°. Jede Nr., Subskr.-Pr. —. 50; Einzelpr. —. 75
515. Veit, Prof. Dr. J.: Der Kaiserschnitt in moderner Beleuchtung. (23 S.) '09.
516. Kirchhoff, Prov.-Irrenanst.-Dir. Prof. Dr.: Der Gesichtsausdruck bei inneren Krankheiten. (17 S.) '09.
517. Dobbert, Th.: Der „verstärkte Wundschutz“ im Lichte e. Serie v. 500 Laparotomien. (22 S.) '09.
518. Schatz, Prof. Frdr.: Menstruelle u. menstruationsähnliche Blutungen nach der Empfängnis u. nach der Entbindung — in der ersten Zeit der Schwangerschaft u. des Wochenbettes. (32 S.) '09.
519. Kubinyi, Assist. Dr. Paul v.: Über die Inkarnation der retrodehilerten schwangeren Gebärmutter u. der konsekutiven Blasengangrän. (33 S.) '09.